OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604593/6/Py/BD/NF

Datum:
Linz, 13. Juli 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. K. W., X, X W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Juni 2021, GZ: BHSD/920140017977/20, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung sowie dem Führerscheingesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juni 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 62 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Juni 2021, GZ: BHSD/920140017977/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in Höhe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 8 Stunden), zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 7 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Z 1 FSG gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 2a FSG eine Geldstrafe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) verhängt.
Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 29.12.2020, 13:55 Uhr
Ort: Gemeinde R., L X X bei Strkm 10,200, Fahrtrichtung M.
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 37 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 29.12.2020, 13:55 Uhr
Ort: Gemeinde R., L X X, Höhe Kreuzung mit dem Güterweg X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

3. Datum/Zeit: 29.12.2020, 13:55 Uhr
Ort: Gemeinde R., X, ca. 200 Meter nach Ortschaftsbereich S., Fahrtrichtung R.
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt bzw. diesen auf Verlangen eines Organs der Bundespolizei nicht zur Überprüfung ausgehändigt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die strafbaren

Tatbestände durch die dienstliche Wahrnehmungen eines Organs der Polizeiinspektion Münzkirchen sowie der Feststellung mittels eines technischen Hilfsmittels als erwiesen anzusehen sind.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass als strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet wurde, Erschwerungsgründe lagen nicht vor und ging die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der – nunmehr nicht mehr rechtsfreundlich vertretene – Bf zusammengefasst vor, dass von ihm sämtlich erhobene Anschuldigungen bestritten werden, da er niemals schneller als 120 km/h fahre und niemals ein derart schnelles Fahrzeug besessen habe. Zudem wird vom Bf zu Spruchpunkt 1. das Messergebnis bestritten, zu Spruchpunkt 2. auf die tiefstehende Wintersonne, die ihn in seiner Wahrnehmung behindert habe, hingewiesen und ausgeführt, dass er den Beamten nicht sofort als solchen erkannt habe und dieser das falsche Handzeichen verwendet habe. Zu Spruchpunkt 3. bringt der Bf vor, dass es sich um totes Recht handle, da es den Beamten mit ihren dienstlichen iPhones als Arbeitsgerät möglich wäre, im Lenkberechtigungs-Informationssystem Nachforschungen anzustellen.

3. Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juni 2022. Der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung nicht erschienen, die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung. Als Zeuge wurde der verfahrensgegenständliche Meldungsleger einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 29. Dezember 2020 um 13:55 Uhr lenkte der Bf in der Gemeinde R.auf der L X X bei Strkm 10,200 in Fahrtrichtung M. den PKW Seat Leon mit dem polizeilichen Kennzeichen X (A) und hat dabei die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 37 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

Auf Höhe der Kreuzung mit dem X hat er dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet und die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt.

Nachdem die Polizeibeamten die Verfolgung aufgenommen hatten, konnte der Bf auf dem X ca. 200 Meter nach Ortschaftsende S. in Richtung R. angehalten werden. Im Zuge der anschließenden Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass der Bf den Führerschein nicht mitführte bzw. diesen auf Verlangen den Beamten nicht zur Überprüfung aushändigte.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige vom 29. Dezember 2020, sowie den schlüssigen Angaben des unter Wahrheitspflicht einvernommenen Meldungslegers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Zeuge schilderte dabei nachvollziehbar die verfahrensgegenständliche Kontrollsituation und konnte glaubwürdig darlegen, dass die dem Bf zur Last gelegte Geschwindigkeit im Rahmen einer Lasermessung mit einem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät, das entsprechend den Verwendungsbestimmungen eingesetzt wurde, erfolgte. Unschlüssig sind auch die Angaben des Bf, wonach die vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung schon allein aus dem Umstand, dass er noch nie über ein Fahrzeug verfügt habe, das eine derartige Geschwindigkeit aufweist, nicht richtig sein kann. Beim verfahrensgegenständlichen Fahrzeug handelt es sich um einen Seat Leon ST, dessen zugelassene Höchstgeschwindigkeit über 170 km/h beträgt.

Der Zeuge machte auch konkrete Angaben hinsichtlich der Anhaltesituation und gab an, dass der uniformierte Beamte zunächst versuchte, den Bf mit deutlich erhobenem Arm zum Anhalten zu bewegen. Als dieser die Fahrt trotzdem fortsetzte wurde dem Fahrer vom Exekutivorgan zudem durch Armbewegungen eine Reduzierung der Geschwindigkeit und Anhaltung des Fahrzeuges signalisiert. Umstände, weshalb der Beamte vom Bf nicht wahrgenommen werden hätte sollen, sind im Beweisverfahren nicht hervorgekommen. So ist zum Vorfallzeitpunkt (13:55 Uhr) auch nicht von einer tiefstehenden, eine Blendwirkung auslösende Sonneinstrahlung – wie vom Bf in der Beschwerde behauptet – auszugehen.

Der Umstand, dass vom Bf der Führerschein nicht mitgeführt bzw. den Beamten nicht ausgehändigt wurde, wurde vom Bf selbst nicht bestritten.

Der Meldungsleger hat noch am gleichen Tag die Anzeige gemäß seinen Beobachtungen verfasst, sodass zum Zeitpunkt der Abfassung derselben davon ausgegangen werden kann, dass die Erinnerung des Sicherheitswachebeamten an den beobachteten Vorfall noch frisch und unverfälscht war. Auch muss davon ausgegangen werden, dass der Meldungsleger aufgrund seines Diensteides und

seiner verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegt. Der Zeuge machte im Rahmen seiner Befragung einen glaubwürdigen und unvoreingenommenen Eindruck. Insgesamt sind im Verfahren keine Gründe hervorgekommen, dass der Meldungsleger den Bf wahrheitswidrig belasten wollte, widrigenfalls er doch mit straf- und/oder dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen müsste.

Im Hinblick auf das widersprüchliche Vorbringen und die leugnende Verantwortung des Bf erachtet das erkennende Gericht die Angaben des Meldungslegers für schlüssig und widerspruchsfrei, weshalb sie ihrem gesamten Umfang nach als völlig glaubwürdig und unbedenklich der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 zeigt das Zeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

5.1.2. Der Bf wurde als Lenker der verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges von dem geschulten Straßenaufsichtsorgan mit einem geeichten Lasergeschwindigkeitsmessgerät, das entsprechend den Verwendungsbestimmungen eingesetzt wurde, auf der Freilandstraße gemessen und festgestellt, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h - unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 37 km/h überschritten hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037) kann im Hinblick auf das geeichte Geschwindigkeitsmessgerät und die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen beim Betrieb des Messgerätes von einer gültigen und zuverlässigen Geschwindigkeitsmessung ausgegangen werden.

Der objektive Tatbestand der dem Bf im Spruchpunkt 1. zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher in objektiver Hinsicht als erfüllt zu werten.

5.2.1. Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker-

oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u.dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten (...).

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

5.2.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf der deutlich sichtbaren Aufforderung eines Organs der Straßenaufsicht zum Anhalten nicht Folge geleistet hat. Der objektive Tatbestand, der dem Bf in Spruchpunkt 2. zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher ebenfalls als erfüllt zu werten.

5.3.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019 hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadeter Bestimmung des § 15 a und des § 102 Abs. 5 KFG auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Fahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Ordnungen zuwiderhandelt.

5.3.2. Vom Bf wurde nicht bestritten, dass er den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein nicht mitführte und diesen den Polizeibeamten auf deren Verlangen bei der Verkehrskontrolle auch nicht aushändigen konnte.

Der objektive Tatbestand, der dem Bf in Spruchpunkt 3. zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher ebenfalls als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Bf am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Diese sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen und sind die diesbezüglichen Ausführungen des Bf als reine Schutzbehauptungen zu werten.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der belangten Behörde verhängten, ohnehin im untersten Bereich der gesetzlichen Strafdrohung liegenden Strafhöhen, sind daher als angemessen anzusehen. Im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat sowie die offensichtliche Uneinsichtigkeit des Bf erscheinen die von der belangten Behörde

verhängten Strafen nicht nur aus generalpräventiver Sicht, sondern insbesondere auch aus spezialpräventiven Überlegen notwendig und erforderlich, um dem Bf den Unrechtsgehalt seiner Tat eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzkonformen Verhalten anzuleiten. Eine Herabsetzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens war daher nicht ins Auge zu fassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren von 20 % der verhängten Strafe, jedenfalls jedoch 10 Euro, zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny